
2415/AB-BR/2008

Eingelangt am 28.05.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Herrn Präsidenten
des Bundesrates
Helmut Kritzinger
Parlament
1017 Wien

Wien, am Mai 2008

GZ: BMF-310102/0001-I/4/2008

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2607/J-BR vom 28. März 2008 der Bundesräte Helmut Kritzinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Vermögensaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G 270-272/01 vom 29. Juni 2002, VfSlg. 16.587/2002, anlässlich eines Antrags der Salzburger Landesregierung im Zusammenhang mit dem Bundesforstgesetz 1996 festgestellt, dass eine endgültige Vermögensauseinandersetzung über das Vermögen der Monarchie zwischen Bund und Ländern noch aussteht. Die Rechtsgrundlage dieses Erkenntnisses ist das Übergangsgesetz 1920.

Der Bund ist nach diesem Erkenntnis im Bereich des ehemals staatlichen Vermögens im Außenverhältnis Eigentümer, im Innenverhältnis gegenüber den Ländern jedoch Einschränkungen unterworfen: Er ist „gleichsam als Treuhänder anzusehen“ und darf „daher wohl

Maßnahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung setzen [...], nicht aber solche, die geeignet sind, die in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung – bezogen auf das jeweilige Bundesland – zu unterlaufen oder unmöglich zu machen.“ (VfSlg. 16.587/2002).

Das bedeutet allerdings nicht, dass der Bund keine Liegenschaften mehr verkaufen dürfte: Die Länder haben bei einer solchen Auseinandersetzung nämlich laut VfGH keinen Anspruch auf Übertragung des seinerzeit auf ihrem Landesterritorium befindlichen ehemals staatlichen Liegenschaftsvermögens in vollem Umfang „in natura“; die Teilungsmasse könnte mit Ausgleichszahlungen oder durch andere Instrumente verändert werden.

Das ÜG 1920 stellt die Aufteilung des gesamten staatlichen Vermögens in Aussicht; das bedeutet, dass die von den Ländern 1920 übernommenen Vermögenswerte und das vom Bund übernommene Aktiv- aber auch Passivvermögen der Monarchie, also alle vom Bund 1920 übernommenen Staatsschulden, bei der endgültigen Teilung anzurechnen sind. Voraussetzung für eine endgültige Vermögensauseinandersetzung ist eine Verfassungsbestimmung.

Zu 2.:

Die Länder kündigten mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Oktober 2002 an, diesbezüglich an den Bund heranzutreten und beauftragten das Land Salzburg, die Federführung und Koordination von etwaigen Verhandlungen im Zusammenhang mit der endgültigen Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern zu übernehmen. Seit dem Jahr 2004 wurden dementsprechend Gespräche zunächst mit Herrn Landeshauptmann Dr. Schausberger, in Folge mit Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller zu diesem Thema geführt.

Zu 3.:

Nachdem die Gespräche zwischen der von den Ländern beauftragten Landeshauptfrau von Salzburg, Mag. Burgstaller, und meinem Amtsvorgänger kein abschließendes Ergebnis erbracht haben, wurde das Thema auf die Tagesordnung der Landeshauptleutekonferenz am 28. April 2008 in Lienz gesetzt. Dabei wurde seitens der Länder eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die nunmehr aus der Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und den Landeshauptmännern DDr. van Staa und Mag. Voves besteht.

Zu 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen war und ist offen für Gespräche mit den Bundesländern zu dieser Frage. Ich werde dem neuen Verhandlungsteam gerne zur Verfügung stehen und mich dafür einsetzen, dass die kommenden Gespräche in konstruktiver Weise und mit realistischer Zielsetzung im Sinne der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen